

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen und Werkverträge

§ 1 Geltungsbereich, Abschluss und Inhalt des Vertrages

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge, mit denen der Auftraggeber Dienst- oder Werkleistungen (mit Ausnahme von Bauleistungen), in Auftrag gibt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn der Auftraggeber eine schriftliche Zustimmung hierzu abgegeben hat.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für nachfolgende Aufträge, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
3. Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und andere, auf einen Vertragsabschluss oder eine Vertragsänderung gerichtete Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.
4. Der Auftraggeber behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden und sind diesem, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
5. Der Vertrag besteht aus der Bestellung des Auftraggebers, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen und dem Angebot des Auftragnehmers. Die vorstehenden Unterlagen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

§ 2 Gegenstand des Vertrages und Umfang der Leistungen

1. Die Vertragspartner legen die Leistungsbeschreibung im jeweiligen Dienstleistungs- oder Werkvertrag fest. Die Beschreibung enthält Angaben über Art, Ort, Zeit, Umfang und Spezifikation der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.
2. Wenn zwischen den Vertragspartnern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt bei Beratungsverträgen folgender Leistungsumfang als zwischen den Parteien vereinbart:
 - bei dauerhafter Leistungserbringung, insbesondere zur optimierten Nutzung von bestehender Soft- und Hardware: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anfrage sein Know-how zur effizienten Nutzung der bestehenden Soft- und Hardware zur Verfügung zu stellen und für eine effiziente Einbindung des Know-hows im Betrieb des Auftraggebers zu sorgen.
 - bei projektbezogenen Leistungen: Projektbezogene Leistungen umfassen zumindest die Vorbereitung eines Projektes sowie die Erstellung eines Projektplanes. Der Projektplan umfasst zumindest eine Darstellung und Analyse des Ist-Zustandes, die Erarbeitung eines Anforderungsprofils sowie die Formulierung technischer Grob- und Feinkonzepte.
3. Der Auftragnehmer erbringt die im Dienstleistungs- oder Werkvertrag vereinbarten Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ausreichend qualifiziert ist.
4. Außer den individualvertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber weitere Mitwirkungs- oder Beistellpflichten nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und für den Auftraggeber zumutbar sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber frühzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkte und sonstige Details der vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistellleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus den Vertragsdokumenten. Der Auftragnehmer kann sich nur auf eine Nichterfüllung einer Mitwirkungs- und Beistellpflicht durch den Auftraggeber berufen, wenn er diesem schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und ihn auf die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hingewiesen hat.
5. Leistungen, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
6. Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigter Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw.. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für Schäden, die nicht durch die übliche Abnutzung entstehen.
7. Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Vertragspflichten dritte Unternehmer heranziehen will, oder er seine Verpflichtungen ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen möchte, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers.
8. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer ein Weisungsrecht. Damit ist jedoch kein allgemeines Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmern des Auftragnehmers verbunden.

§ 3 Nutzungsrecht

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und den mit ihm verbundenen Unternehmen das dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Dienstleistungs- oder Werkvertrages erbrachten Leistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt.

§ 4 Abnahme, Vergütung

1. Werkvertragliche Leistungen und projektbezogenen Dienstleistungen sind nach Fertigstellung zu übergeben und müssen nach Prüfung durch den Auftraggeber förmlich abgenommen werden. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform. Teil- und Zwischenabnahmen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Werkverträge und projektbezogene Dienstleistungen werden, soweit von den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder nach Aufwand oder mit einem Festpreis abgerechnet. Bei der Vergütung nach Aufwand vergütet der Auftraggeber die zur Erreichung eines vorher definierter Gesamterfolges sowie gegebenenfalls bestimmter Zwischenschritte erforderliche Leistung. In diesem Fall wird in der Bestellung für die Erstellung ein Zeitbudget vereinbart, das als Obergrenze der vom Auftraggeber zu bezahlenden Vergütung gilt, unabhängig davon, ob zur Abnahmefähigkeit des Werkes gegebenenfalls noch weiterer Aufwand des Auftragnehmers erforderlich ist. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (unter Berücksichtigung des vereinbarten Zeitbudgets) in diesen Fällen nach Abschluss eines jeden Kalendermonats.
Bei Vereinbarung eines Festpreises schuldet der Auftraggeber für einen bestimmten Gesamterfolg das zuvor festgelegte Entgelt. Bei Festpreisprojekten kann die Zahlung von Abschlägen (gegebenenfalls in Abhängigkeit von der Erreichung bestimmter Zwischenziele) vereinbart werden, der Gesamtpreis wird jedoch erst nach erfolgreicher Gesamtabnahme zur Zahlung fällig.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise und Vergütungssätze verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in EURO und schließen, soweit nicht anders vereinbart, übliche Nebenkosten wie z.B. Material, Anfahrtskosten und –zeiten mit ein. Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Mehrleistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Bei ohne diese Zustimmung erbrachten Mehrleistungen besteht ein Anspruch auf Vergütung nur dann, wenn die Mehrleistung notwendig und die Einholung einer vorherigen Zustimmung nicht möglich war.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
4. Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche des Auftraggebers nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Forderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Fristen für Leistungen; Verzug

1. Alle schriftlich vereinbarten Fristen und Termine sind verbindlich. Für die Fristen sind die übereinstimmenden beiderseitigen schriftlichen Erklärungen oder bei deren Fehlen die schriftliche Bestellung des Auftraggebers maßgebend.
2. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder ähnliche Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen.
3. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
4. Hat der Auftragnehmer die Nichteinhaltung der Frist zu vertreten, kann der Auftraggeber, sofern ihm ein tatsächlicher Schaden erwachsen ist, pro vollendeter Woche des Verzuges einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe 1,0% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, höchstens jedoch 5% des Gesamtauftragswertes verlangen. Der Auftragnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
5. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht erbrachte Leistung zu Lasten des Auftragnehmers selbst durch führen oder durch Dritte durchführen lassen. Alternativ steht dem
6. Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu. Der Auftragnehmer hat die hierfür erforderlichen Unterlagen, die er in Besitz hat, unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.
7. Macht der Auftraggeber von einem ihm zustehenden Kündigungsrecht wegen Verzugs oder einer sonstigen Vertragsverletzung Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet und vergütet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

§ 7 Versicherung

Der Auftragnehmer hält eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.500.000 EUR für Personen- und Sachschäden und 250.000 EUR für Vermögensschäden vor. Eine Kopie des Versicherungsscheins und eine Bescheinigung des Versicherers sind dem Auftraggeber nach Aufforderung vorzulegen.

§ 8 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen durch den anderen Vertragspartner zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten und sonstige technische oder kaufmännische Informationen, vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen nicht zur Kenntnis gebracht werden, hiervon ausgenommen sind Arbeitnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen die allgemein bekannt sind oder den Vertragspartnern ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.
4. Die Vertragspartner haben ihre Arbeitnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtung eingehalten wird.

§ 9 Vertragsbeendigung

1. Unbefristete Dienstleistungsverträge können von Auftraggeber mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
2. Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Macht ein Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden die bis zur Vertragsbeendigung ausgeführten Leistungen zu Vertragspreisen abgerechnet und vergütet. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, der Sitz des Auftraggebers. Dieser ist jedoch berechtigt, Klage auch am Sitz des Auftragnehmers zu erheben.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Auftraggebers.
2. Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen jegliche Wirkung.
5. Dieser Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine Unzumutbare Härte für eine Partei bedeuten würde. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht.